

Sehr geehrte Frau Jahn,

nach Ihrer Schilderung und unserer Auslegung der Landesverordnung handelt es sich in diesem Fall um eine Veranstaltung gemäß § 5 der Landesverordnung vom 16. Mai 2020. Gemäß § 5 Abs. 1 sind Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen untersagt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt dies bis zum 31. August 2020. Gemäß § 5 Abs. 2 findet § 2 Absatz 4 keine Anwendung auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Sie sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. der Veranstalter erhebt spätestens bei Beginn der Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden;
3. die Teilnehmenden befinden sich während der Veranstaltung auf festen Sitzplätzen;
4. In geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten.

Nach unserer Auslegung der Landesverordnung sind Sie in diesem Fall der Veranstalter und für die die Einhaltung der Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 zuständig. Die Landesverordnung finden Sie unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung\\_Corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html).

Abschließend möchte ich mitteilen, dass es sich dabei um eine Auslegung der Landesverordnung handelt, nicht aber um eine verbindliche Rechtsauskunft. Bei weitergehenden Fragen verweise ich auf eine entsprechend geeignete juristische Beratung.

Zu Ihrer Information führe ich § 4 Abs. 2 der Landesverordnung vom 16. Mai 2020 auf:

#### **§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene**

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, sind das Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Tonya Klatt

Mit freundlichen Grüßen

